
 (Justizvollzugsanstalt/Jugendarrestanstalt)

 (Gefangenenbuchnummer)

1. Heil- und Kostenplan für eine prothetische Versorgung

I.

Untersuchungsfangene
 Der/Die Straffangene _____
 Sicherungsverwahrte _____ (Name, Vorname, Geburtstag)
 Arrestant(in) _____

ist wegen einer prothetischen Versorgung dem Anstaltszahnarzt vorzustellen. Falls eine solche Versorgung notwendig ist, darf sie in ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Form ausgeführt werden; das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden (§ 12 Abs. 1 SGB V). Eine prothetische Versorgung ist notwendig, soweit eine ernstliche Störung des gesundheitlichen Allgemeinzustandes durch Beschaffung oder Wiederherstellung von Zahnersatz behoben oder verhütet werden kann. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Behandlung von Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen trägt die Landeskasse im Rahmen der bestehenden Festzuschussregelung für eine befundorientierte Regelversorgung. Die Kosten für eine über das notwendige Maß hinausgehende gleich- oder andersartige Versorgung, hat der Gefangene zu tragen. Für die geplante andersartige oder gleichartige Versorgung, die die Regelversorgung überschreitet, ist zusätzlich ein gesonderter Heil- und Kostenplan aufzustellen. Ein Zuschuss kann bei einer beabsichtigten gleich- oder andersartigen Versorgung nur gewährt werden, wenn eine zahnmedizinische Indikation für eine Regelversorgung besteht und durch die geplante Maßnahme mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprochen wird.

Es wird gebeten, einen Heil- und Kostenplan aufzustellen und zur Einwilligung in die Maßnahme vorzulegen. Solange die Zustimmung nicht erteilt ist, darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.

Entlassung voraussichtlich am _____

 Datum

 Anstaltsärztin / Anstaltsarzt

II.

Ist die/der Inhaftierte Rentner(in) oder ist sie/er eine Person mit einem regelmäßigen Einkommen, das die Grenzen der gesetzlichen Einkünfte für Versicherte übersteigt, wird der unter IV. festgesetzte einfache Festzuschuss gewährt. Hat die/der Gefangene Einkünfte, die unterhalb der gesetzlichen Einkünfte für Versicherte liegen, wird der Betrag verdoppelt.

Der einfache Festzuschuss wird festgesetzt auf _____ Euro

Der doppelte Festzuschuss wird festgesetzt auf _____ Euro

 Die Anstaltsleiterin / Der Anstaltsleiter

